



SCHÜTZENHAUSKOMMISSION Schützenhaus "Rüti" Weesen

Ruth Marty, Fuchswinkel 16, 8718 Schänis, 079 337 48 58

Mietvertrag Schützenhaus "Rüti" Weesen

Mietvertrag zur Benützung der Schützenstube
zwischen
den Pistolenschützen Schänis-Weesen
und

Verein / Firma:

Name / Vorname:

Strasse / Nr.:

PLZ / Ort:

Telefon: Mobile:

Art des Anlasses:

Datum des Anlasses:

Mietobjekt:

Im Mietpreis inbegriffen sind die Benützung von Küche und Toiletten sowie das Holz für den Grill.

Mit der nachfolgenden Unterschrift erklärt die / der Gesuchsteller der Mieterschaft die nachfolgenden Bestimmungen über die Benutzerordnung zur Kenntnis genommen zu haben und einzuhalten, mit Kosten und Entschädigungsfolgen bei Nichtbeachten.

Vermieter:

Mieterschaft

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschrift:

Wir bitten Sie den Vertrag zu unterschreiben und ein Exemplar an nachfolgende Adresse zu senden: Ruth Marty Fuchswinkel 16 8718 Schänis, 079 337 48 58, info@pssw.ch



SCHÜTZENHAUSKOMMISSION Schützenhaus "Rüti" Weesen

Ruth Marty, Fuchswinkel 16, 8718 Schänis, 079 337 48 58

Reglement für die Benutzung Schützenhaus "Rüti" Weesen

1. Jeder Mieter ist verantwortlich für die von ihm verursachten Schäden am **Haus, Schützenstube, Mobiliar und Umgebung.**
2. **Der Mieter verpflichtet sich, zum Mietobjekt Sorge zu tragen** und vor dem Verlassen die benützten Örtlichkeiten aufzuräumen und das Mietobjekt gereinigt abzugeben. **Abfallsäcke, Flaschen und leere Gebinde müssen vom Mieter entsorgt werden. Signalisationen** an Wegkreuzungen und Wegrändern mittels Ballons, Wegweiser und dergleichen **sind unmittelbar nach Abschluss des Anlasses zu entfernen.**
3. Geschirrtücher und Reinigungsmaterial sind vom Mieter selber mitzubringen.
4. Entstehen dem Abwart Nachreinigungs- oder Aufräumarbeiten so werden diese mit CHF 30.00 pro Stunde verrechnet. **Der Schlüssel ist dem Abwart persönlich zurück zugeben.**
5. Bei Verlust des Schlüssels **haftet der Mieter** für den vollen Schaden des Ersatzschlüssels und der Schliessanlage!
6. Das Cheminée steht dem Mieter zur Verfügung, ein limitierter Holzvorrat wird durch den Abwart bereitgestellt. Das Cheminée muss nach Gebrauch gereinigt werden.
7. **Vor dem Verlassen des Schützenhauses sind sämtliche Fenster und Türen zu schliessen**, das Licht ist zu löschen. **Der Kochherd und die Abwaschmaschine sind auszuschalten.**
8. Die Mieterschaft hat die Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes des Kantons St. Gallen zu befolgen.
9. Die Schützenvereine haften nicht für Unfälle in der von Ihnen gemieteten Anlage.
10. Bei der Auflösung oder dem nicht Antritt des Mietvertrages wird Ihnen **CHF 50.00 für Umtriebe in Rechnung gestellt.**